

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

85

Nr. 5	München, den 29. März	1984
Datum	Inhalt	Seite
13. 3. 1984	Verordnung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsverordnung Rechtshilfe - ZustVRh) ..... 319-4-1-J	85
20. 3. 1984	Sechste Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung ..... 2030-2-25-F	86
14. 2. 1984	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus .... 2030-3-4-3-K	87
20. 2. 1984	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz ..... 2242-1-2-K	87
23. 2. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Niederbayern über den Schutz von Landschaftsteilen im Bayerischen Wald in den Landkreisen Kötzing, Viechtach, Regen, Grafenau und Wolfstein ..... 791-3-149-U	88
7. 3. 1984	Verordnung über Bau, Beschaffenheit und Ausstattung anerkannter Kindergärten (6. DVBayKiG) ..... 2231-1-6-K	88
14. 3. 1984	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen ..... 300-2-3-J	90
-	Hinweis auf die Aufhebung der Landesverordnung über die Sicherung des in den Gemeinden Möhrendorf (Landkreis Erlangen, Regierungsbezirk Mittelfranken), Großdehendorf (Landkreis Höchstadt a. d. Aisch, Regierungsbezirk Oberfranken) und im Forstbezirk Mark (Landkreis Höchstadt a. d. Aisch, Regierungsbezirk Oberfranken) gelegenen Wasserschutzgebiets für die von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Ausbaues der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau angelegten sechs Ersatzbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung West der Stadt Erlangen vom 19. September 1969 ..... 753-1-9-1-I	95

319-4-1-J

## Verordnung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsverordnung Rechtshilfe - ZustVRh)

Vom 13. März 1984

Auf Grund des § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl I S. 2071) in Verbindung mit Nummer 3 der Zuständigkeitsvereinbarung vom 22. November 1983 (GVBl S. 1111) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die der Staatsregierung zustehende Ausübung der Befugnisse nach den Nummern 1 und 2 in Verbindung mit Nummer 4 der Zuständigkeitsvereinbarung wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 auf die dort genannten Stellen übertragen.

## § 2

Das Staatsministerium der Justiz entscheidet über

1. eingehende Ersuchen der Staaten Dänemark, Niederlande, Österreich und Schweiz in Angelegenheiten des Zweiten Teils des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferung an das Ausland),
2. eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Vierten Teils des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse), sofern sie auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruhen und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung vorsieht, und
3. die Stellung ausgehender Ersuchen um Auslieferung und Herausgabe von Gegenständen im Zusammenhang mit einer Auslieferung an die Staaten Dänemark, Niederlande, Österreich und Schweiz.

## § 3

Je für ihren Geschäftsbereich entscheiden die Staatsministerien über

1. eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Fünftens Teils des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (sonstige Rechtshilfe) mit Ausnahme der §§ 64 und 65 IRG,
2. die Stellung ausgehender Ersuchen um Vollstreckungshilfe nach § 71 IRG in demselben Umfang wie bei eingehenden Ersuchen nach § 2 Nr. 2 und
3. die Stellung ausgehender Ersuchen um sonstige Rechtshilfe an sämtliche Staaten mit Ausnahme von Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen und zur Vollstreckung,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

## § 4

Über eingehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe, die auf Grund einer völkerrechtlichen Übereinkunft auf dem unmittelbaren oder konsularischen Geschäftsweg gestellt werden können und für deren Erledigung eine Justizbehörde zuständig ist, entscheidet

1. die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in den Fällen der §§ 62, 63 und 66 IRG,
2. die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in den Fällen des § 67 IRG,
3. in den sonstigen Fällen mit Ausnahme der §§ 64 und 65 IRG, wenn die Rechtshilfe nach innerstaatlichem Recht zu leisten ist
  - a) von einem mit einem Präsidenten besetzten Amtsgericht, der Präsident dieses Gerichts,
  - b) von einem anderen Amtsgericht, der Präsident des Landgerichts,
  - c) von einer anderen Justizbehörde, der Vorstand dieser Behörde.

## § 5

Über die Stellung ausgehender Ersuchen um sonstige Rechtshilfe (ausgenommen Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen und zur Vollstreckung), die auf Grund einer völkerrechtlichen Übereinkunft auf dem

unmittelbaren oder konsularischen Geschäftsweg gestellt oder im Rahmen des diplomatischen Geschäftswegs auf Grund Ermächtigung des Staatsministeriums der Justiz unmittelbar der deutschen diplomatischen Vertretung in dem ersuchten Staat übersandt werden können, entscheidet

1. die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in den Fällen der §§ 69 und 70 IRG,
2. in den sonstigen Fällen die in § 4 Nr. 3 genannten Vorstände, wenn die Anregung eines Rechtshilfeersuchens von den dort genannten Behörden ausgeht.

## § 6

Über eingehende Ersuchen und die Stellung ausgehender Ersuchen im polizeilichen Rechtshilfeverkehr entscheidet das Bayerische Landeskriminalamt.

## § 7

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1984 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 13. Dezember 1983 (GVBl S. 1113, BayRS 319-4-1-J) außer Kraft.

München, den 13. März 1984

Der Bayerische Ministerpräsident  
Franz Josef Strauß

2030-2-25-F

## Sechste Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

Vom 20. März 1984

Auf Grund von Art. 88a und 99 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung - UrlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1970 (GVBl S. 658, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1982 (GVBl S. 479), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub beträgt

Altersabteilung 1 vor vollendetem 30. Lebensjahr	Altersabteilung 2 ab vollendetem 30. Lebensjahr	Altersabteilung 3 ab vollendetem 40. Lebensjahr
26	29	30

Arbeitstage jährlich.“

2. § 4a wird aufgehoben.

## 3. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Beamten, die zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht 18 Jahre alt sind (jugendliche Beamte), verkürzt sich die Wartezeit auf drei Monate.“

## 4. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Jugendlichen Beamten soll der Erholungsurlaub zusammenhängend, Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien, gewährt werden. Soweit der Urlaub nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.“

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Urlaubsverordnung mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 20. März 1984

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2030-3-4-3-K

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Gewährung von  
Teilzeitbeschäftigung  
im Bereich des  
Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

Vom 14. Februar 1984

Auf Grund des Art. 80a Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. August 1981 (GVBl S. 359, BayRS 2030-3-4-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 1983 (GVBl S. 102), wird in § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

## 1. Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. das Lehramt an Realschulen

mit Ausnahme der Fächerverbindungen mit Sport/weiblich,

3. das Lehramt an Gymnasien

mit Ausnahme der Fächerverbindungen mit evangelischer Religionslehre.“

## 2. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. das Amt des Fachlehrers

mit Ausnahme der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Realschulen mit Fächerverbindungen mit Sport/weiblich oder Musik.“

## 3. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft; Rechtswirkungen, die durch diese Verordnung über diesen Zeitpunkt hinaus begründet worden sind, bleiben unberührt.

München, den 14. Februar 1984

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

2242-1-2-K

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über den Entschädigungsfonds  
nach dem Denkmalschutzgesetz**

Vom 20. Februar 1984

Auf Grund des Art. 21 Abs. 2 und 4 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 328, BayRS 2242-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

## § 1

§ 2 der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz vom 1. März 1974 (GVBl S. 107, BayRS 2242-1-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1981 (GVBl S. 357), erhält folgende Fassung:

## „§ 2

Die Beiträge des Freistaates Bayern und der Gemeinden zum Entschädigungsfonds werden auf jährlich je 10 Millionen Deutsche Mark, für die Jahre 1984 mit 1986 auf je 15 Millionen Deutsche Mark festgesetzt.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 20. Februar 1984

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

791-3-149-U

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
des Bezirks Niederbayern  
über den Schutz von Landschafts-  
teilen im Bayerischen Wald  
in den Landkreisen  
Kötzing, Viechtach, Regen,  
Grafenau und Wolfstein**

Vom 23. Februar 1984

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

## § 1

§ 6 der Verordnung des Bezirks Niederbayern über den Schutz von Landschaftsteilen im Bayerischen Wald in den Landkreisen Kötzing, Viechtach, Regen, Grafenau und Wolfstein (Großräumiges Landschaftsschutzgebiet „Innerer Bayerischer Wald“) vom 27. No-

vember 1967 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern 1968 Nr. 7 S. 31) – nunmehr im Landkreis Cham (Regierungsbezirk Oberpfalz) und in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen (Regierungsbezirk Niederbayern) – erhält folgende Fassung:

## „§ 6

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Maßnahmen nach § 3 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder
2. vollziehbaren Auflagen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 oder § 4 Satz 2 nicht nachkommt.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 30. März 1984 in Kraft.

München, den 23. Februar 1984

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**  
Alfred Dick, Staatsminister

2231-1-6-K

**Verordnung  
über Bau, Beschaffenheit  
und Ausstattung  
anerkannter Kindergärten  
(6. DVBayKiG)**

Vom 7. März 1984

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 297, BayRS 2231-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl S. 682), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

## § 1

## Grundsatz

<sup>1</sup>Für den Bau, die Beschaffenheit und Ausstattung der Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen der anerkannten Kindergärten sind die nachfolgenden Anforderungen zu beachten. <sup>2</sup>Abweichungen können nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Kindergartengesetzes oder in Fällen zugelassen werden, in denen nach den örtlichen Verhältnissen im wesentlichen gleichwertige Bedingungen in anderer Weise sichergestellt werden.

## § 2

## Raumbedarf

(1) Es sind folgende Räume erforderlich:

1. für die einzelne Gruppe ein Gruppenhaupttraum möglichst mit Handwaschbecken und mit mindestens 2 m<sup>2</sup> Nutzfläche je Kind,

2. für je angefangene zwei Gruppen ein Gruppennebenraum (Intensivförderungsraum) mit mindestens 16 m<sup>2</sup>,

3. für die Gesamteinrichtung

- in Kindergärten mit drei oder mehr Gruppen ein Mehrzweckraum mit mindestens 60 m<sup>2</sup> insbesondere für Rhythmik, Bewegungsspiele und Sport sowie als Ruheraum. In zweigruppigen Kindergärten soll ein entsprechender Mehrzweckraum vorhanden sein; auf ihn kann vor allem dann verzichtet werden, wenn seine Einrichtung zu einer unzumutbaren finanziellen Belastung für den Träger führen würde.
- ein Leiterinnenzimmer mit Handwaschbecken und mit der Möglichkeit einzelne erkrankte Kinder vorübergehend zu lagern, zugleich als Büro und Elternsprechzimmer und in Kindergärten bis zu drei Gruppen als Personalraum
- ein Personalraum in Kindergärten mit mehr als drei Gruppen
- eine Teeküche, bei eingruppigen Kindergärten Kochgelegenheit außerhalb des Gruppenraums
- Garderoben sowie für Spielmaterialien, Geräte und Reinigungsmittel ausreichende Abstellmöglichkeiten, bei denen die Kinder nicht gefährdet werden können
- sanitäre Räume und Anlagen
  - für je 10 bis 15 Kinder ein Waschbecken mit hygienisch einwandfreien Einrichtungen zum Händetrocknen,
  - für je 10 bis 15 Kinder eine Toilettenzelle (WC-Kabine),
  - eine Dusche mit Fußwaschbecken,
  - eine Personaltoilette mit Handwaschbecken
- ferner ein Vorplatz beim Eingang zugleich als Elternwarteraum.



(2) Wird das Mittagessen im Kindergarten ausgegeben, so ist an Stelle von Teeküche bzw. Kochgelegenheit eine Küche mit den erforderlichen Einrichtungen notwendig.

### § 3

#### Raumnutzung

<sup>1</sup>Die Räume des Kindergartens sind von anderweitig genutzten Räumen zu trennen. <sup>2</sup>Der Eingang zum Kindergarten soll nicht zugleich Eingang zu Wohnungen sein; eine Ausnahme kommt vor allem in Betracht, wenn ein Kindergarten in einem bestehenden Gebäude eingerichtet wird. <sup>3</sup>Soll im selben Gebäude auch eine Kinderkrippe oder ein Kinderhort betrieben werden, so können unbeschadet der für diese Einrichtungen geltenden heimaufsichtlichen Vorschriften Eingang, Personal-, Leiterinnen-, Küchen- und Abstellräume und Mehrzweckraum für gemeinsame Nutzung vorgesehen werden. <sup>4</sup>Die gemeinsame Nutzung der vorbezeichneten Räume ist jedoch nur statthaft, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalls, insbesondere nach der geplanten Belegungsstärke der räumlich verbundenen Einrichtungen, gegenseitige Behinderungen und Unzuträglichkeiten im Betriebsablauf nicht zu befürchten sind oder durch Auflagen ausgeschlossen werden können.

### § 4

#### Außenanlagen

(1) <sup>1</sup>Jeder Kindergarten soll über eine Außenspielfläche verfügen. <sup>2</sup>Diese soll mindestens 10m<sup>2</sup> je Kind betragen und den Bedürfnissen der Kinder entsprechend gestaltet sein.

(2) <sup>1</sup>Bei Anlage und Gestaltung der Außenanlagen müssen die Anforderungen der Gesundheit und Sicherheit berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Insbesondere muß die Spielfläche wasserdurchlässig sein. <sup>3</sup>Die Bodenbedeckung ist so zu wählen, daß sie staubbündend wirkt. <sup>4</sup>Die Außenspielfläche muß so eingefriedet sein, daß die Kinder sie nicht ohne Aufsicht verlassen können.

### § 5

#### Weitere Anforderungen

(1) <sup>1</sup>Die baulichen Anlagen und Einbauten einschließlich des Zugangs zum Grundstück dürfen Gesundheit und Sicherheit der Kinder nicht gefährden. <sup>2</sup>Dabei ist vor allem zu beachten:

1. an Treppen ist für Kleinkinder ein etwa 70 cm hoher Handlauf anzubringen,
2. die Treppe zum Keller ist abzusichern,
3. Eingangstüren zum Kindergarten müssen nach außen aufschlagen,
4. scharfkantige Bauteile sind zu verkleiden.

(2) Bei Planung und Bauausführung ist ferner folgendes zu beachten:

1. Gruppenräume und Mehrzweckräume sollen nicht nach Norden ausgerichtet sein. Für ausreichenden Sonnenschutz ist zu sorgen.
2. In Gruppenhauptäumen und im Mehrzweckraum ist in geeigneter Weise für Schallabsorption zu sorgen.

### § 6

#### Ausstattung

<sup>1</sup>Die Ausstattung des Kindergartens muß seinen pädagogischen Aufgaben entsprechen und die Anforderungen der Gesundheit und Sicherheit berücksichtigen. <sup>2</sup>Die pädagogischen Aufgaben verlangen, daß geeignete Spiele und Materialien in ausreichender Vielfalt und Menge vorhanden sind; jedes Kind soll einen

Tischplatz und einen Stuhl haben. <sup>3</sup>Zu den Anforderungen der Sicherheit und Gesundheit gehören auch die Anbringung eines Telefons, einer Hausapotheke und eines Feuerlöschers; in Kindergärten mit Mittagbetreuung soll für jedes dort über Mittag verbleibende Kind eine flache Liege mit bezogener Decke und Kissen zur Verfügung stehen.

### § 7

#### Bestehende Einrichtungen

(1) Kindergärten, die am 1. Juli 1975 bestanden oder deren Baupläne zu diesem Zeitpunkt eingereicht waren, genügen abweichend von den §§ 2 bis 4 und 5 Abs. 2 bis auf weiteres den Erfordernissen der Anerkennung in baulicher Hinsicht, wenn sie folgende Mindestanforderungen für die Räume erfüllen:

- Gruppenraum (2m<sup>2</sup> Nutzfläche je Kind) je Gruppe
- Leiterinnenzimmer mit der Möglichkeit einzelne erkrankte Kinder vorübergehend zu lagern; es soll möglichst ein Handwaschbecken vorhanden sein
- Personalraum bei Einrichtungen mit mehr als drei Gruppen; der Raum kann zugleich als Leiterinnenzimmer dienen, sofern die nachträgliche getrennte Anlage je eines Personal- und Leiterinnenraums nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich wäre
- sanitäre Anlagen mit Waschbecken (ein Waschbecken für je 10 bis 15 Kinder)
- Toiletten (eine Toilettenzelle für je 10 bis 15 Kinder)
- Garderoben sowie Abstellmöglichkeiten für Spielmaterialien, Geräte und Reinigungsmittel; handelt es sich hierbei nicht um eigene Räume, so muß die Abstellung so erfolgen, daß die Kinder nicht gefährdet werden
- bei Ganztageseinrichtungen eine Teeküche, bei ein-gruppigen Kindergärten Kochgelegenheit außerhalb des Gruppenraums. Wird das Mittagessen im Kindergarten ausgegeben, so ist an Stelle von Teeküche bzw. Kochgelegenheit eine Kochküche mit den erforderlichen Einrichtungen vorzusehen. Ist die nachträgliche Anlage einer erforderlichen Teeküche oder Kochküche baulich nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich, so genügt es, wenn eine Haushaltsecke eingerichtet oder die angemessene Mitbenutzung einer in nächster Nähe des Kindergartens befindlichen geeigneten Küche gewährleistet ist.

(2) Träger bestehender Kindergärten, in denen die in Absatz 1 bezeichneten räumlichen Verhältnisse erfüllt sind, sollen im übrigen ihre Kindergärten möglichst bald an die in den §§ 3 und 4 festgelegten Anforderungen anpassen, sofern es die Beschaffenheit des Grundstücks und des Gebäudes erlaubt.

### § 8

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über Bau, Beschaffenheit und Ausstattung anerkannter Kindergärten (6. DVBayKiG) vom 25. April 1975 (GVBl S. 105, BayRS 2231-1-6-K), geändert durch Verordnung vom 6. August 1979 (GVBl S. 241), außer Kraft.

München, den 7. März 1984

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

300-2-3-J

## Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen

Vom 14. März 1984

Auf Grund des Art. II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl III 300-5) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

### § 1

Die Anlage zu § 2 der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 30. Mai 1973 (GVBl S. 341, BayRS 300-2-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1981 (GVBl S. 509), erhält folgende Fassung:

### „Anlage

zu § 2 der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen

#### 1. Bezirk der Zweigstelle Alzenau i. UFr.

##### a) Gemeinden:

Alzenau i. UFr.  
Blankenbach  
Geiselbach  
Heinrichsthal  
Kahl a. Main  
Karlstein a. Main  
Kleinkahl  
Krombach  
Mömbris  
Schöllkrippen  
Sommerkahl  
Westerngrund

##### b) Gemeindefreie Gebiete:

Geiselbacher Forst  
Heinrichsthaler Forst  
Huckelheimer Wald  
Schöllkrippener Forst

#### 2. Bezirk der Zweigstelle Bad Aibling

##### a) Gemeinden:

Bad Aibling  
Bad Feilnbach  
Bruckmühl  
Feldkirchen-Westerham  
Großkarolinenfeld  
Kolbermoor  
Tuntenhausen

##### b) Gemeindefreie Gebiete:

#### 3. Bezirk der Zweigstelle Burghausen

##### a) Gemeinden:

Burghausen  
Burgkirchen a. d. Alz  
Feichten a. d. Alz  
Haiming  
Halsbach  
Kirchweidach  
Mehring  
Tyrlaching

##### b) Gemeindefreie Gebiete:

Daxenthaler Forst  
Holzfelder Forst

#### 4. Bezirk der Zweigstelle Burglengenfeld

##### a) Gemeinden:

Burglengenfeld  
Maxhütte-Haidhof  
Teublitz

##### b) Gemeindefreie Gebiete:

Burglengenfelder Forst  
Greßberg  
Ponholzer Forst

#### 5. Bezirk der Zweigstelle Dinkelsbühl

##### a) Gemeinden:

Burk  
Dinkelsbühl  
Dürrwangen  
Ehingen  
Gerolfingen  
Langfurth  
Mönchsroth  
Röckingen  
Schopfloch  
Unterschwaningen  
Wassertrüdingen  
Weiltingen  
Wilburgstetten  
Wittelshofen

##### b) Gemeindefreie Gebiete:

#### 6. Bezirk der Zweigstelle Donauwörth

##### a) Gemeinden:

Asbach-Bäumenheim  
Buchdorf  
Daiting  
Donauwörth  
Fünfstetten  
Genderkingen  
Harburg (Schwaben)

Holzheim  
 Huisheim  
 Kaisheim  
 Marxheim  
 Mertingen  
 Monheim  
 Münster  
 Niederschönenfeld  
 Oberndorf a. Lech  
 Otting  
 Rain  
 Rögling  
 Tagmersheim  
 Tapfheim  
 Wemding  
 Wolferstadt

b) Gemeindefreie Gebiete:

Brand  
 Esterholz

7. Bezirk der Zweigstelle Ebern

a) Gemeinden:

Breitbrunn  
 Burgpreppach  
 Ebern  
 Kirchlauter  
 Maroldsweisach  
 Pfarrweisach  
 Rentweinsdorf  
 Untermerzbach

b) Gemeindefreie Gebiete:

Bramberger Wald

8. Bezirk der Zweigstelle Füssen

a) Gemeinden:

Eisenberg  
 Füssen  
 Halblech  
 Hopferau  
 Lechbruck  
 Nesselwang  
 Pfronten  
 Rieden am Forggensee  
 Roßhaupten  
 Rückholz  
 Schwangau  
 Seeg

b) Gemeindefreie Gebiete:

—

9. Bezirk der Zweigstelle Furth i. Wald

a) Gemeinden:

Arnschwang  
 Eschlkam  
 Furth i. Wald  
 Neukirchen b. Hl. Blut  
 Weiding

b) Gemeindefreie Gebiete:

—

10. Bezirk der Zweigstelle Gerolzhofen

a) Gemeinden:

Dingolshausen  
 Donnersdorf  
 Frankenwinheim  
 Gerolzhofen  
 Kolitzheim  
 Lültsfeld

Michelau i. Steigerwald  
 Oberschwarzach  
 Sulzheim

b) Gemeindefreie Gebiete:

Bürgerwald  
 Geiersberg  
 Hundelshausen  
 Nonnenkloster  
 Stollbergerforst  
 Vollburg  
 Wustvieler Forst

11. Bezirk der Zweigstelle Hammelburg

a) Gemeinden:

Aura a. d. Saale  
 Elfershausen  
 Euerdorf  
 Fuchsstadt  
 Hammelburg  
 Oberthulba  
 Ramsthal  
 Sulzthal  
 Wartmannsroth

b) Gemeindefreie Gebiete:

Euerdorfer Forst  
 Neuwirthshäuser Forst  
 Omerz und Roter Berg

12. Bezirk der Zweigstelle Hilpoltstein

a) Gemeinden:

Allersberg  
 Greiding  
 Heideck  
 Hilpoltstein  
 Röttenbach  
 Thalmässing

b) Gemeindefreie Gebiete:

—

13. Bezirk der Zweigstelle Illertissen

a) Gemeinden:

Altenstadt  
 Bellenberg  
 Buch  
 Illertissen  
 Kellmünz a. d. Iller  
 Oberroth  
 Osterberg  
 Unterroth  
 Vöhringen

b) Gemeindefreie Gebiete:

Auwald  
 Reudelberg

14. Bezirk der Zweigstelle Kemnath

a) Gemeinden:

Brand  
 Ebnath  
 Immenreuth  
 Kastl  
 Kemnath  
 Kulmain  
 Neusorg  
 Pullenreuth

b) Gemeindefreie Gebiete:

Ahornberger Forst  
 Armesberg

Atzmansberger Forst  
Flötz  
Hessenreuther Forst  
Lenauer Forst  
Nördlicher Steinwald  
Südlicher Steinwald

15. Bezirk der **Zweigstelle Kötzing**

a) Gemeinden:

Arrach  
Blaibach  
Chamerau  
Grafenwiesen  
Hohenwarth  
Kötzing  
Lam  
Lohberg  
Miltach  
Rimbach  
Zandt

b) Gemeindefreie Gebiete:

Hoher Bogen

16. Bezirk der **Zweigstelle Mainburg**

a) Gemeinden:

Aiglsbach  
Attenhofen  
Mainburg  
Ratzenhofen  
Volkenschwand

b) Gemeindefreie Gebiete:

—

17. Bezirk der **Zweigstelle Mellrichstadt**

a) Gemeinden:

Bastheim  
Fladungen  
Hausen  
Hendungen  
Mellrichstadt  
Nordheim v. d. Rhön  
Oberstreu  
Ostheim v. d. Rhön  
Sondheim v. d. Rhön  
Stockheim  
Willmars

b) Gemeindefreie Gebiete:

Mellrichstadter Forst

18. Bezirk der **Zweigstelle Miltenberg**

a) Gemeinden:

Altenbuch  
Amorbach  
Bürgstadt  
Collenberg  
Dorfprozelten  
Eichenbühl  
Faulbach  
Großheubach  
Kirchzell  
Kleinheubach  
Laudenbach  
Miltenberg  
Neunkirchen  
Rüdenau  
Schneeberg  
Stadtprozelten  
Weilbach

b) Gemeindefreie Gebiete:

Altenbucher Forst  
Hoher Berg  
Kollenberger Forst

19. Bezirk der **Zweigstelle Moosburg a. d. Isar**

a) Gemeinden:

Au i. d. Hallertau  
Gammelsdorf  
Haag a. d. Amper  
Hörgertshausen  
Mauern  
Moosburg a. d. Isar  
Nandlstadt  
Rudelzhausen  
Wang

b) Gemeindefreie Gebiete:

—

20. Bezirk der **Zweigstelle Nabburg**

a) Gemeinden:

Altendorf  
Fensterbach  
Guteneck  
Nabburg  
Pfreimd  
Schmidgaden  
Schwarzach b. Nabburg  
Schwarzenfeld  
Stulln  
Trausnitz  
Wernberg-Köblitz

b) Gemeindefreie Gebiete:

—

21. Bezirk der **Zweigstelle Oberviechtach**

a) Gemeinden:

Gleiritsch  
Niedermurach  
Oberviechtach  
Schönsee  
Stadlern  
Teunz  
Weiding  
Winklarn

b) Gemeindefreie Gebiete:

—

22. Bezirk der **Zweigstelle Ochsenfurt**

a) Gemeinden:

Aub  
Bieberehren  
Bütthard  
Eibelstadt  
Frickenhäuser a. Main  
Gaukönigshofen  
Gelchsheim  
Giebelstadt  
Ochsenfurt  
Riedenheim  
Röttingen  
Sommerhausen  
Sonderhofen  
Tauberrettersheim  
Winterhausen

b) Gemeindefreie Gebiete:

—



**23. Bezirk der Zweigstelle Pegnitz**a) Gemeinden:

Ahorntal  
Betzenstein  
Creußen  
Pegnitz  
Plech  
Pottenstein  
Prebitz  
Schnabelwaid

b) Gemeindefreie Gebiete:

Creußener Hagenreuth  
Langweiler Wald  
Lindenhardter Forst-Südost  
Prüll  
Veldensteinerforst  
Waidacher Forst

**24. Bezirk der Zweigstelle Roding**a) Gemeinden:

Falkenstein  
Michelsneukirchen  
Pösing  
Reichenbach  
Rettenbach  
Roding  
Stamsried  
Wald  
Walderbach  
Zell

b) Gemeindefreie Gebiete:

—

**25. Bezirk der Zweigstelle Rothenburg ob der Tauber**a) Gemeinden:

Adelshofen  
Buch a. Wald  
Diebach  
Dombühl  
Gepsattel  
Geslau  
Insing  
Neusitz  
Ohrenbach  
Rothenburg ob der Tauber  
Schillingsfürst  
Steinsfeld  
Wettringen  
Windelsbach  
Wörnitz

b) Gemeindefreie Gebiete:

—

**26. Bezirk der Zweigstelle Rothalmünster**a) Gemeinden:

Bad Füssing  
Griesbach i. Rottal  
Haarbach  
Kirchham  
Kößlarn  
Malching  
Pocking  
Rothalmünster  
Ruhstorf a. d. Rott  
Tettenweis

b) Gemeindefreie Gebiete:

Steinkart

**27. Bezirk der Zweigstelle Schongau**a) Gemeinden:

Altenstadt  
Bernbeuren  
Böbing  
Burggen  
Hohenfurch  
Hohenpeißenberg  
Ingenried  
Peiting  
Prem  
Rottenbuch  
Schongau  
Schwabbruck  
Schwabsoien  
Steingaden  
Wildsteig

b) Gemeindefreie Gebiete:

—

**28. Bezirk der Zweigstelle Schwabmünchen**a) Gemeinden:

Bobingen  
Graben  
Großaitingen  
Hiltensingen  
Kleinaitingen  
Klosterlechfeld  
Königsbrunn  
Langenneufnach  
Langerringen  
Mickhausen  
Mittelseufnach  
Oberrotmarshausen  
Scherstetten  
Schwabmünchen  
Untermeitingen  
Walkertshofen  
Wehringen

b) Gemeindefreie Gebiete:

—

**29. Bezirk der Zweigstelle Sonthofen**a) Gemeinden:

Balderschwang  
Blaichach  
Bolsterlang  
Burgberg i. Allgäu  
Fischen i. Allgäu  
Hindelang  
Immenstadt i. Allgäu  
Missen-Wilhams  
Obermaiselstein  
Oberstaufen  
Oberstdorf  
Ofterschwang  
Rettenberg  
Sonthofen  
Wertach

b) Gemeindefreie Gebiete:

—

**30. Bezirk der Zweigstelle Vilshofen**a) Gemeinden:

Aidenbach  
Aldersbach

Beutelsbach  
Eging a. See  
Hofkirchen  
Ortenburg  
Vilshofen  
Windorf

b) Gemeindefreie Gebiete:  
—

31. Bezirk der **Zweigstelle Vohenstrauß**

a) Gemeinden:

Eslarn  
Georgenberg  
Leuchtenberg  
Moosbach  
Pleystein  
Tännesberg  
Vohenstrauß  
Waidhaus  
Waldthurn

b) Gemeindefreie Gebiete:

Fuchsberg-Krenn  
Kaar  
Michlbach  
Mitterberg  
Neuenhammer  
Sulzberg  
Tännesberger Wald

32. Bezirk der **Zweigstelle Waldmünchen**

a) Gemeinden:

Gleißenberg  
Rötz  
Schönthal  
Tiefenbach  
Treffelstein  
Waldmünchen

b) Gemeindefreie Gebiete:

Arnsteiner Forst  
Buchwalli und Hochalohe  
Prosdorfer Forst  
Vorderer und Hinterer Gleßling und  
Herzogauer Berg

33. Bezirk der **Zweigstelle Wasserburg a. Inn**

a) Gemeinden:

Amerang  
Babensham  
Edling  
Eiselfing  
Griesstätt  
Pfaffing  
Ramerberg  
Rott a. Inn  
Schonstett  
Soyen  
Wasserburg a. Inn

b) Gemeindefreie Gebiete:

Rotter Forst-Nord“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1984 in Kraft.

München, den 14. März 1984

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

August R. L a n g , Staatsminister

### Hinweis

Die Landesverordnung über die Sicherung des in den Gemeinden Möhrendorf (Landkreis Erlangen, Regierungsbezirk Mittelfranken), Großdechsendorf (Landkreis Höchstadt a. d. Aisch, Regierungsbezirk Oberfranken) und im Forstbezirk Mark (Landkreis Höchstadt a. d. Aisch, Regierungsbezirk Oberfranken) gelegenen Wasserschutzgebiets für die von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Ausbaues der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau angelegten sechs Ersatzbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung West der Stadt Erlangen vom 19. September 1969 (GVBl S. 331, BayRS 753-1-9-1-I) ist durch § 9 Satz 2 Buchst. d der Verordnung der Stadt Erlangen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Erlangen und in den Gemeinden Möhrendorf und Bubenreuth (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserwerkes West der Stadt Erlangen vom 30. November 1983 (Amtsblatt der Stadt Erlangen S. 283) aufgehoben worden.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

## **EINBANDDECKEN**

**für den Jahrgang 1983 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 8,20 DM (einschließlich 14% MwSt) zuzüglich Versandkosten zu beziehen von**

**Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45**

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.